

1976	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1976	Nr. 31
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 76	Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik .....	633
17. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	642
17. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen .....	642
17. 5. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe .....	643
18. 5. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Kapitalhilfe .....	644
21. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation .....	646
26. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm .....	646
26. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	647

**Verordnung  
über den Post- und Fernmeldeverkehr  
mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 4. Juni 1976

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

§ 1

Im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik gelten

das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976,

das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Postverkehr vom 30. März 1976 einschließlich des zugehörigen Protokollvermerks,

das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr vom 30. März 1976 einschließlich des zugehörigen Protokollvermerks.

Die Abkommen einschließlich der Protokollvermerke werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1976

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
sind

in dem Bestreben, mit diesem Abkommen entsprechend dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern,

geleitet von dem Wunsch, darüber hinaus einen Beitrag zur weltweiten internationalen Zusammenarbeit zu leisten,

auf der Grundlage der Rechte und Pflichten der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik als Mitglieder des Weltpostvereins und der Internationalen Fernmelde-Union bei der Gestaltung ihrer Beziehungen

übereingekommen,

dieses Abkommen zu schließen:

**Abschnitt I**

**Vertragsgegenstand, Rechtsgrundlagen**

**Artikel 1**

**Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Abkommens sind

1. der gegenseitige Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik,
2. der Post- und Fernmeldetransit gemäß den Artikeln 8 und 9 dieses Abkommens,
3. die Koordinierung der Frequenznutzung, soweit diese Koordinierung keiner multilateralen Abkommen bedarf.

(2) Beide Seiten verpflichten sich, den Post- und Fernmeldeverkehr entsprechend der üblichen internationalen Praxis zu gewährleisten. Er wird einfach und zweckmäßig gestaltet.

**Artikel 2**

**Rechtsgrundlagen**

(1) Für den gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehr, den Post- und Fernmeldetransit sowie die Koordinierung der Frequenznutzung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens, das auf der Grundlage der Satzung des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevertrages geschlossen worden ist, sowie der hierzu zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden: Post- und Fernmeldeverwaltungen) getroffenen Vereinbarungen.

(2) Soweit in diesem Abkommen und den hierzu getroffenen Vereinbarungen der Post- und Fernmeldeverwaltungen keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen

- der Satzung des Weltpostvereins
- des Weltpostvertrages
- des Wertbriefabkommens
- des Postpaketabkommens
- des Internationalen Fernmeldevertrages und
- der zugehörigen Vollzugsordnungen, Schluß- und Zusatzprotokolle

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Abschnitt II**

**Gegenseitiger Postverkehr**

**Artikel 3**

**Sendungsarten, Leistungen**

(1) Der gegenseitige Postverkehr umfaßt

1. Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindensendungen, Päckchen),
2. Wertbriefe,
3. gewöhnliche Pakete und Wertpakete.

(2) Regelungen über Versendungsbestimmungen werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

(3) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen teilen einander die jeweils von ihnen für den gegenseitigen Postverkehr festgelegten Gebühren mit. Alle Postsendungen müssen vom Absender vollständig freigemacht werden. Gebühren und Nebengebühren, mit denen die Sendungen bei der Aushändigung belastet sind, können vom Absender nicht übernommen werden.

(4) Bevor im gegenseitigen Postverkehr die Beförderung von Postsendungen auf dem Luftwege aufgenommen wird, werden die Einzelheiten zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

#### Artikel 4

##### Behandlung der Postsendungen

(1) Bearbeitung, Leitweise und Austausch der Postsendungen sowie die Postverkehrsbeziehungen werden unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens sowie der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Post- und Fernmeldeverwaltungen zweckmäßig und einfach gestaltet. Einzelheiten werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

(2) Zollzettel und Zollinhaltserklärungen werden nicht verwendet.

#### Artikel 5

##### Aushändigung, Nachfragen

(1) Postsendungen werden nach den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen ausgehändigt.

(2) Nachforschungsanträge werden zwischen Einlieferungs- und Bestimmungspostämtern direkt ausgetauscht.

### Abschnitt III

#### Gegenseitiger Fernmeldeverkehr

#### Artikel 6

##### Fernmeldedienste

(1) Der gegenseitige Fernmeldeverkehr umfaßt

1. den Fernsprehdienst,
2. den Telegrammdienst,
3. den Telexdienst,
4. den Seefunkdienst (Seefunkgespräche und Seefunktelegramme),
5. die Übertragungen für den Hör- und Fernsehrundfunk-Programmaustausch,
6. die Übertragungen über vermietete Leitungen.

(2) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbaren die Einzelheiten des gegenseitigen Fernmeldeverkehrs.

(3) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen teilen einander die jeweils von ihnen für den gegenseitigen Fernmeldeverkehr festgelegten Gebühren mit.

(4) Die Aufnahme weiterer Fernmeldedienste kann zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart werden.

#### Artikel 7

##### Fernmeldeanlagen

(1) Fernmeldeanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden soweit als möglich nach den Empfehlungen des Internationalen Beratenden Ausschusses für den Telegrafien- und Fernsprehdienst (CCITT) und des Internationalen Beratenden Ausschusses für den Funkdienst (CCIR) errichtet, betrieben und unterhalten.

(2) Das Errichten und Betreiben neuer Fernmeldeanlagen wird zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen langfristig vereinbart.

### Abschnitt IV

#### Post- und Fernmeldetransit

#### Artikel 8

##### Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten

Beide Seiten gewährleisten den Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten durch ihr Staatsgebiet und erbringen im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die erforderlichen Transitleistungen.

#### Artikel 9

##### Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

(1) Der Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durch das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird in Übereinstimmung mit den bestehenden, diesen Verkehr betreffenden Vereinbarungen so einfach und zweckmäßig wie möglich gestaltet.

(2) Die Beförderung von Postsendungen auf dem Landweg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) im Transit durch die Deutsche Demokratische Republik erfolgt auf den vereinbarten Transitwegen. Einzelheiten über die Durchführung dieses Verkehrs werden, soweit sie nicht im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971 geregelt sind, zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

(3) Sofern die Post- und Fernmeldeverwaltung der Bundesrepublik Deutschland für den Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) Transitwege zu nutzen beabsichtigt, werden durch die Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür entsprechend ihren technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Kabel- und Richtfunk-Übertragungswege bereitgestellt.

### Abschnitt V

#### Koordinierung der Frequenznutzung

#### Artikel 10

##### Koordinierung der Frequenznutzung

(1) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden im Interesse einer rationellen Ausnutzung des Funkfrequenzspektrums die Nutzung von Funkfrequenzen koordinieren, soweit gegenseitig schädliche Störungen zu erwarten sind und die Koordinierung von beiden Seiten für zweckmäßig erachtet wird.

(2) Die Verfahren der Koordinierung der Frequenznutzung für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

### Abschnitt VI

#### Abrechnung der Leistungen

#### Artikel 11

##### Abrechnung des gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehrs

Die im gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehr erbrachten Leistungen werden pauschal abgegolten. Für die pauschale Abgeltung werden durch dieses Abkom-

men die Bestimmungen der Vereinbarung über die Berechnung und Verrechnung der im Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig erbrachten Leistungen vom 29. April 1970 übernommen.

#### Artikel 12

##### Abrechnung beim Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten

(1) Leistungen, die eine Post- und Fernmeldeverwaltung für die andere im Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten erbringt oder vermittelt, werden gemäß den Bestimmungen der in Artikel 2 dieses Abkommens genannten internationalen Verträge unmittelbar abgerechnet.

(2) Einzelheiten werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart. Soweit es sich als zweckmäßig erweist, kann für bestimmte Verkehrsbeziehungen eine Pauschalabgeltung erfolgen.

#### Artikel 13

##### Abrechnung beim Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

(1) Die im Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vermittelten Leistungen werden pauschal abgegolten.

(2) Die von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik für den Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) erbrachten Leistungen werden auf der Grundlage der entsprechenden CCITT-Empfehlungen abgerechnet.

(3) Einzelheiten werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

### Abschnitt VII

#### Haftung, Gebührenerstattung

#### Artikel 14

##### Haftungsgründe

Die Post- und Fernmeldeverwaltungen haften bei

1. Verlust von Einschreibsendungen,
2. Verlust, Beschädigung oder Beraubung von Wertbriefen, gewöhnlichen Paketen und Wertpaketen.

#### Artikel 15

##### Ersatzleistung und Gebührenerstattung im Postverkehr

(1) Der Ersatzanspruch steht nur dem Absender der Postsendung zu. Die Abtretung von Ersatzansprüchen an den Empfänger ist ausgeschlossen. Die Ersatzleistung wird von der Einlieferungsverwaltung nach den für sie geltenden haftungs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.

(2) Für die Erstattung von Gebühren gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden sich unverzüglich

1. gegenseitig den Verbleib von Postsendungen mitteilen, die nicht ausgehändigt worden sind, ohne daß ein Haftungsgrund vorliegt,

2. auf Anforderung der jeweils anderen Post- und Fernmeldeverwaltung über in Verlust geratene, beschädigte oder beraubte Postsendungen Auskunft erteilen.

Einzelheiten werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

#### Artikel 16

##### Gebührenerstattung im Fernmeldeverkehr

(1) Für die Erstattung der Gebühren im Fernmeldeverkehr gilt Artikel 15 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden einander unverzüglich die für die Beurteilung von Ansprüchen auf Gebührenerstattung erforderlichen Auskünfte erteilen.

### Abschnitt VIII

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 17

##### Austausch von Verzeichnissen und Unterlagen

Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden die für die Gestaltung des Post- und Fernmeldeverkehrs erforderlichen Verzeichnisse und Unterlagen austauschen.

#### Artikel 18

##### Übernahme bestehender Vereinbarungen

Durch dieses Abkommen werden

- das Protokoll über Verhandlungen zwischen einer Delegation des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. September 1971 und

- die Vereinbarung über die Errichtung und Inbetriebnahme einer farb-tüchtigen Richtfunkstrecke zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. September 1971

übernommen.

#### Artikel 19

##### Durchführung des Abkommens

Fragen der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens sowie der auf Grund dieses Abkommens getroffenen Vereinbarungen werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen geregelt.

#### Artikel 20

##### Notifizierung

Dieses Abkommen sowie die auf Grund dieses Abkommens am heutigen Tage geschlossenen Verwaltungsabkommen werden von jeder Seite in je einer Ausfertigung dem Internationalen Büro des Weltpostvereins und dem Generalsekretariat der Internationalen Fernmelde-Union übermittelt.

#### Artikel 21

##### Ausdehnung auf Berlin (West)

(1) Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 werden dieses Abkommen sowie die am heutigen Tage zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutsch-

land und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Verwaltungsabkommen über den Postverkehr, den Fernmeldeverkehr und die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

(2) Regelungen zwischen den zuständigen Behörden in Berlin (West) und den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik, die Fragen des Post- und Fernmeldewesens betreffen, bleiben unberührt.

**Artikel 22**

**Geltungszeitraum**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Abkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.

(3) Das Abkommen tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, der zwischen beiden Seiten durch Notenaustausch vereinbart wird.

Geschehen in Bonn am 30. März 1976 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland  
E l i a s

Für die Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik  
C a l o v

**Verwaltungsabkommen  
zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der  
Deutschen Demokratischen Republik  
über den Postverkehr**

In Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976

wird folgendes vereinbart:

**Abschnitt I  
Gegenseitiger Postverkehr**

**Artikel 1  
Versendungsbestimmungen**

- (1) Im gegenseitigen Postverkehr sind zugelassen:
1. Einschreiben  
für Briefsendungen,
  2. Eilzustellung/Eilsendung  
für Briefsendungen, Wertbriefe, gewöhnliche Pakete und Wertpakete,
  3. Rückschein  
für eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe, gewöhnliche Pakete und Wertpakete,
  4. Eigenhändig  
für eingeschriebene Briefsendungen und Wertbriefe.
- (2) Sperrige Pakete und Pakete mit zerbrechlichem Inhalt sind zugelassen.
- (3) Die Wertangabe bei Wertbriefen und Wertpaketen ist auf 10 000 Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik begrenzt. Die Wertangabe ist in Deutscher Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

(4) Im gegenseitigen Postverkehr beträgt das Höchstgewicht für Päckchen 2 kg. Päckchen können verschlossen sein. Sie dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten.

**Artikel 2  
Formblätter, Vermerke, Schriftwechsel**

(1) Im gegenseitigen Postverkehr werden vereinbarte Formblätter verwendet, die den Erfordernissen dieses Verkehrs sowie den betrieblichen Bedürfnissen der Post- und Fernmeldeverwaltungen entsprechen und einfach und zweckmäßig gestaltet sind.

(2) Angaben zur Kennzeichnung der Postsendungen und in Formblättern, postdienstliche Vermerke und der Schriftwechsel erfolgen in deutscher Sprache.

(3) Paketkarten werden nicht ausgetauscht.

**Artikel 3**

**Postleitzahlen, Kennung**

(1) Im gegenseitigen Postverkehr werden Postleitzahlen angewendet. Die Postleitzahl soll vom Absender in der Anschrift einer Postsendung vor dem Bestimmungs-ort angegeben werden. Die Postleitzahlen sind Grundlage für die gegenseitige Bearbeitung und Leitweise der Postsendungen.

(2) Als Kennung vor Postleitzahlen wird das jeweilige für den grenzüberschreitenden Kraftfahrzeugverkehr geltende Unterscheidungskennzeichen D beziehungsweise DDR angewendet.

(3) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen werden darauf hinwirken, daß die Absender die entsprechenden Postleitzahlen und Kennungen verwenden.

**Artikel 4**

**Bearbeitung, Leitweise und Austausch der Postsendungen**

(1) Die Postsendungen werden von der Absendeverwaltung unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Bestimmungsverwaltung so bearbeitet und geleitet, daß kürzeste Verkehrszeiten erreicht werden.

(2) Die Postsendungen werden auf dem Schienenwege mit Bahnposten und Bedarfswagen sowie in geeigneten Fällen auf dem Straßenwege mit Kraftfahrzeugen ausgetauscht. Inhalt und Umfang der Kartenschlüsse werden vereinbart.

(3) Eingeschriebene Briefsendungen und gewöhnliche Pakete werden ohne Begleitpapiere ausgetauscht.

**Artikel 5**

**Regelung der Betriebsabwicklung**

(1) Die Verfahren der Bearbeitung, der Leitweise und des Austausches von Postsendungen sowie andere im gegenseitigen Postverkehr sich ergebende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

(2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen und wirtschaftlichen Betriebsabwicklung, zur laufenden Anpassung an die Entwicklung in den Verkehrsverhältnissen, zur zweckmäßigen Gestaltung der Postverbindungen, der Umläufe und des Bahnpostwageneinsatzes sowie zur kurzfristigen Beseitigung auftretender Störungen werden im Bedarfsfall im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen

1. Angelegenheiten des unmittelbaren Betriebsablaufes zwischen den beteiligten Ämtern,

2. Angelegenheiten des allgemeinen Betriebsablaufes zwischen der Bahnpostoberbetriebsleitung West der Deutschen Bundespost und dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik

geregelt.

**Artikel 6**

**Mitteilungen, Auskünfte**

(1) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen teilen einander mit, wenn wegen Verstoßes gegen Versendungsverbote nach der von der jeweiligen Post- und Fernmeldeverwaltung gegenüber dem Internationalen Büro des Weltpostvereins bekanntgegebenen Liste der verbotenen Gegenstände Sendungen weder an den Empfänger ausgehändigt noch an den Absender zurückgesandt worden sind. In der Mitteilung werden angegeben:

1. Absender und Empfänger,
2. Einlieferungs- und Bestimmungspostamt,
3. die Einlieferungsnummer bei nachzuweisenden Sendungen und gewöhnlichen Paketen,
4. das Versendungsverbot, das nach der Gliederung der in Satz 1 genannten Liste so genau wie möglich bezeichnet wird.

(2) Werden Teile des Inhalts von Postsendungen wegen Verstoßes gegen Versendungsverbote nicht an den Empfänger ausgehändigt, wird der Empfänger gemäß den Bestimmungen des Weltpostvereins entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung des Bestimmungslandes unterrichtet.

(3) Werden Postsendungen wegen Verstoßes gegen Versendungsverbote an den Absender zurückgesandt, so wird auf der Postsendung der Grund gemäß Absatz 1 Nr. 4 vermerkt.

**Abschnitt II**

**Postverkehr  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und Berlin (West)**

**Artikel 7**

**Durchführung des Postverkehrs zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)**

(1) Die Beförderung von Postsendungen auf dem Landweg zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ist auf allen Transitstrecken zulässig, die nach

dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 17. Dezember 1971 für den Schienen- und Straßenweg vorgesehen sind. Weitere Transitstrecken können vereinbart werden.

(2) Die Beförderung von Postsendungen auf dem Schienenweg kann mit Bahnpost- und Güterwagen in Post-, Reise-, Expreßgut- oder Güterzügen erfolgen. Die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik übernimmt die Vermittlung dafür, daß die Deutsche Reichsbahn im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten die erforderlichen Transportleistungen erbringt. Die dazu erforderlichen Abstimmungen werden zwischen der Bahnpostoberbetriebsleitung West der Deutschen Bundespost und dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt.

(3) Die Beförderung von Postsendungen auf dem Straßenweg wird von der Deutschen Bundespost mit verplombten Straßentransportmitteln vorgenommen. Als Begleitdokument ist ein Transportpapier der Deutschen Bundespost mitzuführen. Die Deutsche Bundespost wird die Deutsche Post der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung dieses Postverkehrs unterrichten. Die Bahnpostoberbetriebsleitung West der Deutschen Bundespost wird zu diesem Zweck dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik die Fahrpläne im Regelverkehr 15 Tage, im Bedarfsverkehr fernschriftlich 24 Stunden vor Aufnahme bekanntgeben.

**Abschnitt III**

**Schlußbestimmungen**

**Artikel 8**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.

Ausgefertigt in Bonn am 30. März 1976 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland

**Elias**

Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik

**Calov**

**Protokollvermerk**

zu Artikel 1 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Postverkehr vom 30. März 1976

Beide Seiten gehen davon aus, daß das derzeit für Pakete geltende Höchstgewicht von 20 kg im gegenseitigen Postverkehr beibehalten wird, solange nicht eine Seite auf Grund innerstaatlicher Bestimmungen verpflichtet ist, für ihren gesamten Paketverkehr ein geringeres Höchstgewicht festzusetzen.

**Verwaltungsabkommen**  
**zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**und**  
**dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**über den Fernmeldeverkehr**

In Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976

wird über den gegenseitigen Fernmeldeverkehr folgendes vereinbart:

**Artikel 1**  
**Fernsprechdienst**

(1) Im Fernsprechdienst sind folgende Gesprächsarten zugelassen:

1. Notgespräche,
2. Staatsgespräche,
3. Dienstgespräche,
4. Privatgespräche.

(2) Staats-, Dienst- und Privatgespräche können als gewöhnliche oder als dringende Gespräche geführt werden.

(3) Folgende Gespräche mit Zusatzleistungen sind zulässig:

1. Persönliche Gespräche
  - ohne Herbeiruf und
  - mit Herbeiruf durch Boten,
2. Ersuchen um Auskunft.

Persönliche Gespräche ohne Herbeiruf sind nur in Verkehrsbeziehungen zugelassen, in denen kein Selbstwählferndienst besteht.

**Artikel 2**  
**Telegrammdienst**

(1) Im Telegrammdienst sind folgende Telegrammarten zugelassen:

1. Telegramme zum Schutz menschlichen Lebens (SVH),
2. Staatstelegramme (ETATPRIORITENATIONS, ETATPRIORITE, ETAT),
3. Telegramme, die durch die Genfer Konvention vom 12. August 1949 geschützte Personen betreffen (RCT),
4. Gewöhnliche Privattelegramme,
5. Telegramm-Dienstverkehr (A, AURGENT, ADG, ST, RST),
6. Wettertelegramme (OBS).

(2) Bei Telegrammen sind folgende Sonderdienste zulässig:

1. Dringende Übermittlung und Zustellung (URGENT),
2. Vergleichung (TC),

3. Nachsendung (FS, FSDEx, REEXPEDIEDEx),
4. Schmuckblatt (LX, LXDEUIL),
5. Postlagernde Zustellung (GP),
6. Fernmündliche Zustellung (TFx),
7. Fernschriftliche Zustellung (TLXx).

(3) Privattelegramme sind in offener Sprache abzufassen. Geheime Sprache bei Privattelegrammen ist nur zulässig, wenn gebräuchliche Codes benutzt werden und die zu übermittelnde Nachricht keine geheime Bedeutung hat. Der verwendete Code ist im Kopf des Telegramms anzugeben. Die Bestimmungsverwaltung kann ihr unbekannte Codes ablehnen oder deren Vorlage verlangen.

(4) Jede Seite stellt über die aus dem Transferred-Account-Verfahren der anderen Seite zu berechnenden Gebühren entsprechend den CCITT-Empfehlungen Nachweisungen auf. Diese Nachweisungen werden monatlich zwischen dem Posttechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost und dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgetauscht. Die Begleichung der Rechnungen im Transferred-Account-Verfahren ist Bestandteil der vereinbarten pauschalen Abrechnung des gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehrs.

**Artikel 3**  
**Telexdienst**

(1) Im Telexdienst sind folgende Arten von Telexverbindungen zugelassen:

1. Telexverbindungen zum Schutz des menschlichen Lebens (SVH),
2. Staats-Telex-Verbindungen,
3. Dienst-Telex-Verbindungen,
4. Gewöhnliche private Telexverbindungen,
5. Ersuchen um Auskunft.

(2) Für das Transferred-Account-Verfahren im Telexdienst gilt Artikel 2 Absatz 4 entsprechend.

**Artikel 4**  
**Seefunkdienst**

(1) Jede Seite stellt über die durch ihre Küstenfunkstellen mit Seefunkstellen des anderen Staates vermittelten Seefunkgespräche und Seefunktelegramme Nachweisungen auf. Diese Nachweisungen werden monatlich zwischen dem Posttechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost und dem Zentralen Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgetauscht.

(2) Die Begleichung der Rechnungen im Seefunkdienst ist Bestandteil der vereinbarten pauschalen Abrechnung des gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehrs.

**Artikel 5**  
**Betriebsverfahren**

(1) Im Fernsprechdienst werden die handvermittelte, die halbautomatische und die automatische Betriebsweise angewendet. Die automatische Betriebsweise wird schrittweise erweitert.

(2) Der Telegrammdienst und der Telexdienst werden automatisch betrieben.

(3) Im Fernsprech- und Telexdienst ist bei automatischer Betriebsweise ein Vorrang nicht möglich.

**Artikel 6**  
**Landeskennzahlen**

Im gegenseitigen Fernsprech-, Telegramm- und Telexdienst wenden die Post- und Fernmeldeverwaltungen für ihren abgehenden Verkehr die Landeskennzahlen entsprechend den CCITT-Empfehlungen an.

**Artikel 7**  
**Leitwege**

Die Leitwege für die Fernmeldedienste werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens sowie ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten festgelegt.

**Artikel 8**  
**Übertragungen für den Hör- und Fernseh Rundfunk-Programmaustausch**

(1) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen stellen auf Antrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten Übertragungswege für den Hör- und Fernseh Rundfunk-Programmaustausch zur Verfügung.

(2) Die Schaltungen werden jeweils zwischen der Zentralstelle für Ton- und Fernsehübertragungen der Deutschen Bundespost und der Rundfunkzentralstelle der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik verabredet.

(3) Die Gebühren für die Benutzung von Übertragungs- wegen für den Hör- und Fernseh Rundfunk-Programmaustausch werden von der empfangenden Post- und Fernmeldeverwaltung bei der Rundfunkorganisation, die das Programm übernimmt, für den gesamten Übertragungs- weg eingezogen. Die Post- und Fernmeldeverwaltungen teilen einander die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Entfernungsangaben mit.

**Artikel 9**  
**Übertragungen über vermietete Leitungen**

(1) Für den nichtöffentlichen gegenseitigen Fernmelde- verkehr können Übertragungswege an Dritte vermietet werden.

(2) Die Schaltung der Übertragungswege wird jeweils zwischen dem Fernmeldetechnischen Zentralamt der Deutschen Bundespost und dem Zentralamt für Fernlei- tungsanlagen der Deutschen Post der Deutschen Demo- kratischen Republik verabredet.

(3) Wird ein Übertragungsweg vermietet, erhebt jede Post- und Fernmeldeverwaltung die ihr für ihren Lei- tungsabschnitt zustehenden Gebühren beim Mieter auf ihrer Seite.

**Artikel 10**  
**Regelung technischer und betrieblicher Maßnahmen**

Die Post- und Fernmeldeverwaltungen können nachge- ordnete Stellen mit der Vorbereitung und Durchführung technischer und betrieblicher Maßnahmen einschließlich erforderlicher gegenseitiger Abstimmungen beauftragen.

**Artikel 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Ab- kommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokra- tischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmel- dewesens vom 30. März 1976 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.

Ausgefertigt in Bonn am 30. März 1976 in zwei Ur- schriften in deutscher Sprache.

Für den Bundesminister für das Post-  
und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland  
Elias

Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Calov

**Protokollvermerk**

zu Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr vom 30. März 1976

Die Post- und Fernmeldeverwaltung der Bundesrepublik Deutschland läßt in abgehender Verkehrsrichtung Blitz- gespräche zu. Diese Gespräche werden von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Re- publik wie dringende Gespräche behandelt.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens  
über diplomatische Beziehungen**

**Vom 17. Mai 1976**

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzblatt 1964 II S. 957, 1018) ist nach Artikel VIII Abs. 2 des Fakultativ-Protokolls für

Pakistan am 28. April 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 147) und vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 460).

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens  
über konsularische Beziehungen**

**Vom 17. Mai 1976**

Das Fakultativ-Protokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 1585, 1688) ist nach Artikel VIII Abs. 2 des Fakultativ-Protokolls für

Pakistan am 28. April 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. November 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1285) und vom 22. März 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 450).

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sri Lanka  
über Kapitalhilfe**

**Vom 17. Mai 1976**

In Colombo ist am 27. Februar 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 27. Februar 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Sri Lanka  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Sri Lanka,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sri Lanka beizutragen

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sri Lanka oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam aus-

zuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung von Devisenkosten für Zusatzinvestitionen im Rahmen der Erweiterung der Kartonagenfabrik Valaichchenai, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 7,5 Millionen DM (in Worten: Siebenmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, und die Zentralbank der Republik Sri Lanka werden gegenüber der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Sri Lanka erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Colombo am 27. Februar 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, singhalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. G. Feilner

Udo Kollatz

Für die Regierung der Republik Sri Lanka

H. de S. Gunasekera

---

### **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Kapitalhilfe**

**Vom 18. Mai 1976**

In Bonn ist am 30. März 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 9. Januar 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 1976

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Ägypten beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat es der Central Bank of Egypt ermöglicht, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und damit zusammenhängenden Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 130 Millionen DM (einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die die Verschiffungen nach dem 1. Januar 1975 durchgeführt worden sind.

(2) Die Auszahlung dieses Darlehens ist davon abhängig, daß die in dem zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Protokoll vom 8. Februar 1973 übernommenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht eingehalten werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgeschlossenen Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten hat gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 geschlossenen Verträge garantiert.

### Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

### Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 9. Januar 1976 in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 30. März 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Genscher

Für die Regierung  
der Arabischen Republik Ägypten  
Ismail Fahmi

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens  
über die Internationale Patentklassifikation**

**Vom 21. Mai 1976**

Das am 24. März 1971 unterzeichnete Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 283) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Luxemburg am 9. April 1977  
in Kraft treten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Luxemburg eine Erklärung nach Artikel 4 Abs. 4 Ziffer ii des Abkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. November 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 2200).

Bonn, den 21. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über ein Internationales Energieprogramm**

**Vom 26. Mai 1976**

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 701) ist nach seinem Artikel 67 Abs. 3 für die

Niederlande am 9. April 1976  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 333).

Bonn, den 26. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation**  
**Vom 26. Mai 1976**

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrts-Organisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 und 28. September 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 31 und S. 1033; 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Gabun	am	1. April 1976
Portugal	am	17. März 1976

in Kraft getreten.

Surinam hat in einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Note vom 29. November 1975 erklärt, daß es sich mit Wirkung vom 25. November 1975 an das vor Erlangung seiner Unabhängigkeit in seinem Hoheitsgebiet in Kraft befindliche Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 408).

Bonn, den 26. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

---

# Fundstellennachweis A

## **Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 — Format DIN A 4 — Umfang 312 Seiten

### Der Fundstellennachweis A

enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen aller nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

# Fundstellennachweis B

## **Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1975 — Format DIN A 4 — Umfang 440 Seiten

### Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

---

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—  
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages  
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

---

#### **Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.